

Statuten des Karate-Club Shotokan Yamato Gampel/Steg

Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Karate-Club Shotokan Yamato Gampel-Steg besteht ein Verein im Sinne von 60ff des ZGB mit Sitz in 3940 Steg.

Zweck

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, das Karate der Stilrichtung Shotokan zu pflegen. Kameradschaft (Charakter soll gepflegt sowie gefördert werden), körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sollen gesteigert werden, respektive verbessert werden.

Kennzeichnend für unsere Formen des Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner. Notwendig ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoss. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art.3 Mitgliedschaft im Verband

Der Verein ist den Shotokan Karate-Do International Swiss Federation (S.K.I.S.F.) angeschlossen, sowie im Jugend u. Sport vertreten.

Art. 4 Erwerb

Mitglied im Verein kann jede Person ab 5 Jahren werden, welche sich körperlich und geistig gesund fühlt, die Kampfkunst Karate auszufüben. Jedes Mitglied muss sich selbst gegen Unfall versichert haben. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter für eine ausreichende Unfallversicherung zu sorgen.

Art. 5 Austritte

Austritte aus dem Verein werden nur jährlich und schriftlich genehmigt. die schriftliche Austrittsmeldung muss spätestens am Vortag der Generalversammlung eingeschrieben beim Dojo-Leiter sein.

Art. 6 Ausschluss aus dem Verein

Der Dojo-Leiter und der Vorstand kann eine Person aus dem Verein ausschliessen, sofern diese:

- gegen die Statuten verstösst
- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt

- in der Öffentlichkeit gewalttätig wird
- Ungehorsam gegenüber dem Trainer respektive dem Dojoleiter

Art. 7 Vermögensverwendung bei Auflösung

Wird der Karate-Club Gampel-Steg aufgelöst, ist ein allfälliges Vermögen dem Gründer des Klubs zu überweisen. Dieses Vermögen kann der Gründer für den Neuanfang benötigen.

Mittel

Art. 8 Jahresbeitrag

Es wird ein Jahresbeitrag für die Aktivmitgliedschaft erhoben. Der Betrag beträgt im Minimum Fr. 50.-. Der Vorstand kann diesen Betrag nach oben frei festlegen.

Die administrativen und finanziellen Bestimmungen sind in den Beiblättern ersichtlich. Änderungen bleiben vorbehalten. Jährlich muss eine Lizenz gelöst werden.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 9 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Verein werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch privaten und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 12 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel im Monat November.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder per Anschlag spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge über Vereinsaktivitäten (Training ausgeschlossen) zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenem Brief spätestens auf Ende September gestellt wurden.

Art. 13 Vorsitz

Vorsitzender in der Generalversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitgliedern, beschlussfähig.

Art. 15 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 16 Stimmrecht

Jedes Mitglied (Ehren- und Aktivmitglied) hat in der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Das Stimmrecht von Kindern und Jugendlichen bis zum erfüllten 15. Lebensjahr wird von den Eltern ausgeübt.

Art. 17 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 18 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Wahl von mindestens 3 (drei) Vorstandsmitgliedern, Wahl des Präsidenten und Wahl der Kontrollstelle, mit Ausnahme des Dojo-Leiter;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle, welche von der Generalversammlung gewählt wurden, mit Ausnahme des Dojo-Leiter;
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl Mitgliedern, jedoch mindestens von drei Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Dojo-Leiter muss im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 20 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 21 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat mündlich oder schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident oder der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu Zweien;
- Einberufung der Generalversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen; Klagerückzug oder –unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages gemäss Art. 8.

Art. 23 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem oder zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Training

Art. 24 Programm

Die Training finden gemäss speziellem Programm statt.

Art. 25 Trainingsleiter

An der Spitze jedes Training stehen die Trainingsleiter. Ihnen ist strikte Gehorsam zu leisten. Erhält der Trainingsleiter einen Lohn, wird dieser vom Vorstand festgelegt.

Technische Kommission

Art. 26 Zusammensetzung

Die technische Kommission besteht aus Aktivmitgliedern, die vom Dojoleiter des Klubs für die Dauer von einem Jahr bestimmt werden.

Diverses

Art. 27 Besondere Vorkommnisse

Für alle in diesen Statuten nicht besonders geregelten Verhältnisse oder Vorkommnisse gilt das ZGB, insbesondere das Vereinsrecht oder die Verbandsstatuten des S.K.I.

Art. 28 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01. November und endet am 31. Oktober eines jeden Jahres.

Art. 29 Dojo-Leiter

Die Generalversammlung und der Vorstand haben keinen Einfluss bei der Wahl des Dojo-Leiter gemäss Hierarchie in der Kampfkunst. Der Dojo-Leiter bestimmt allein seinen Nachfolger.

Art. 30 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. Juni 1999 einstimmig genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.